

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der **WIENSTROM GMBH, 1090 Wien, Mariannengasse 4-6, FN 174300z, HG Wien**
für die **ERRICHTUNG UND ÜBERLASSUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN**
(Gültig ab 1.1.2004)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die WIENSTROM GmbH, in der Folge WIENSTROM genannt, errichtet und überlässt dem Kunden Übertragungswege im Telekommunikations - Netz von WIENSTROM ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und den Entgelten (Anlage 2). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Telekommunikationsdienstleistung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmen iSd § 1 KSchG.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis der jeweils gültigen und veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte. Änderungen werden vor ihrer Wirksamkeit in geeigneter Form kundgemacht und treten, falls sie den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, frühestens 2 Monate danach in Kraft. Das dem Kunden zustehende Recht, gemäß § 25 TKG binnen 1 Monat ab Kundmachung der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgelte den Vertrag zu kündigen, bleibt unberührt.

3. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 3.1. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden im einzelnen durch einen schriftlichen Auftrag und die dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen geregelt.
- 3.2. Jeder Auftrag bedarf der schriftlichen Annahmeerklärung („Auftragsbestätigung“) durch WIENSTROM.
- 3.3. Leistungsfristen beginnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie variieren je nach Projektumfang, die Maximaldauer beträgt jedoch 8 Wochen.

4. Bereitstellung der Dienstleistungen

- 4.1. Soweit für die in Auftrag gegebene Dienstleistung eine Installation und Konfiguration bestimmter Einrichtungen erfolgen sollte, wird WIENSTROM nach deren Durchführung überprüfen, ob der Kunde ordnungsgemäß angeschlossen und die Dienstleistung verfügbar ist. Ist dies der Fall, wird WIENSTROM dem Kunden hierüber eine schriftliche Anschlussmitteilung übergeben.
- 4.2. Im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und zur Wahrung des Qualitätsstandards der von WIENSTROM angebotenen Dienstleistungen, darf WIENSTROM die Konfiguration der Dienstleistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Hierbei wird der wesentliche Charakter der im Auftrag vereinbarten Dienstleistung nicht verändert oder diese nur durch eine gleichwertige Dienstleistung ersetzt.
- 4.3. Gerät WIENSTROM mit ihrer geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn WIENSTROM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss.
- 4.4. Kann die Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so ist WIENSTROM zum Rücktritt vom Vertrag und zur Stornierung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen, berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall WIENSTROM die Aufwendungen für bereits getätigte Arbeiten, sowie für alle in der Folge notwendigen zusätzlichen Leistungen und für verlorenen Aufwand zu ersetzen. Weitere Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens bleiben unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Dienstleistungen von WIENSTROM erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurden.
- 5.2. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den einen Teil der Geschäftsbedingungen bildenden Entgeltbestimmungen zum Vertrag über die Errichtung oder Überlassung von Übertragungswegen.
- 5.3. **Entgeltsänderungen:** WIENSTROM ist berechtigt, die Entgelte im Wege einer Änderungskündigung an die für die Entgeltkalkulation relevanten Kosten anzupassen. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich (zB auf der Rechnung) mitgeteilt. Wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich widerspricht, erlangen die Änderungen für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag mit Ablauf der Frist von 4 Wochen, bis dahin gelten die bisherigen Entgelte.
- 5.4. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der Bereitstellung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und WIENSTROM die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen. Die Zahlungspflicht des Kunden ist dann solange ausgesetzt, bis der Fehler behoben ist oder der Kunde die Dienstleistung zu nutzen beginnt.
- 5.5. WIENSTROM ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherstellung (zB. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bürgschaft einer von WIENSTROM akzeptierten Bank mit Sitz in der Europäischen Union) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kunden gefährdet erscheint. Diese Leistungen sind ohne schuldhaftes Verzögerung rückzuerstatten, wenn der Kunde nachweist, dass die Voraussetzungen für deren Erbringung weggefallen sind.
- 5.6. Wenn im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart wird (quartalsweise Abrechnung), beträgt der Abrechnungszeitraum jeweils 1 Kalendermonat. Die Zahlung für die Dienstleistungen muss innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto gutgeschrieben sein.
- 5.7. Soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle Rechnungen sind ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

- 5.8. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Dienstleistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5.9. Wenn sich der Kunde darauf beruft, Dienstleistungen trotz Berechnung durch WIENSTROM nicht in Anspruch genommen zu haben, so hat WIENSTROM nachzuweisen, dass die technischen Einrichtungen des Abrechnungssystems in dem betreffenden Zeitraum funktionsfähig waren und keine Hinweise auf technische Defekte vorlagen. Der Kunde hat sodann nachzuweisen, dass die Berechnung der Dienstleistungen dennoch unrichtig war.
- 5.10. Wurde bei der Abrechnung ein Fehler festgestellt, der sich wahrscheinlich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt hat, und lässt sich das richtige Verkehrsentsgelt nicht ermitteln, so wird von WIENSTROM eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Verkehrsentsgelte der vorhergehenden drei Abrechnungszeiträume basierende Pauschalabgeltung festgesetzt.
- 5.11. Erhebt der Kunde nicht binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungserhalt Einspruch bei WIENSTROM, so gilt die Rechnung als anerkannt. Erhebt der Kunde fristgerecht Einspruch und bestätigt WIENSTROM nach Überprüfung der Rechnung deren Richtigkeit, so steht dem Kunden die Anrufung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH offen (siehe Punkt 15.).
- 5.12. Gegenüber Ansprüchen von WIENSTROM kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

- 6.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der schriftlichen Annahmeerklärung („Auftragsbestätigung“) bezüglich des jeweiligen Auftrags durch WIENSTROM und wird auf unbestimmte Zeit ab dem Tag der Bereitstellung der Dienstleistung geschlossen, es sei denn, im Auftrag wird ein anderer Vertragsbeginn und/oder eine andere Vertragslaufzeit vereinbart. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres und sodann zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 6.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt für WIENSTROM insbesondere vor, wenn
 - a) sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen in Verzug befindet,
 - b) der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Abschaltung des Dienstes und Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen die Verletzung wesentlicher Pflichten in diesem Vertrag nicht beendet,
 - c) der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurs mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) wenn mit Hilfe der Telekommunikationsdienstleistung ein strafgesetzlicher Tatbestand verwirklicht wird oder
 - e) bei Beeinträchtigung des Betriebes anderer Telekommunikationseinrichtungen von WIENSTROM oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Werktagen.
 In allen diesen Fällen behält sich WIENSTROM vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

7. Zustimmung des Eigentümers/Verfügungsberechtigten

Ist der Kunde nicht zugleich Eigentümer, so hat er für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Erbringung der Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Eigentümers bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft, sowie in oder an darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, Instandhaltung und Erweiterung erforderlich sind, einverstanden ist.

8. Übertragung des Vertragsverhältnisses

- 8.1. Rechte und Pflichten von WIENSTROM aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. WIENSTROM wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird WIENSTROM das Recht eingeräumt, sich anderer auf dem Gebiet der Telekommunikation tätiger Unternehmen zu bedienen.
- 8.2. Das Vertragsverhältnis kann mit schriftlicher Zustimmung von WIENSTROM durch den Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche die bis zur Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue als Gesamtschuldner. Wird ein Übertragungsweg ohne Zustimmung von WIENSTROM auf einen Dritten übertragen, so haftet dieser neben dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

9. Eigentumsverhältnisse

- 9.1. Die zur Übertragung dienenden Einrichtungen von WIENSTROM bzw. eines mit WIENSTROM verbundenen Unternehmens beim Kunden verbleiben jederzeit in deren Eigentum. Weder das Vertragsverhältnis noch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Rechte und Pflichten wirken dahingehend, dass das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den Einrichtungen übertragen wird. Der Kunde besitzt an den Einrichtungen von WIENSTROM kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 9.2. WIENSTROM ist berechtigt, diese Einrichtungen jederzeit ganz oder teilweise neu anzuordnen bzw. zu ersetzen, soweit hierdurch - entsprechend der in Punkt 4.2. getroffenen Regelung - der wesentliche Charakter der Dienstleistungen nicht verändert wird oder diese nur durch gleichwertige Dienstleistungen ersetzt werden.
- 9.3. WIENSTROM behält sich vor, an den zur Anbindung des Kunden erforderlichen Einrichtungen weitere Kunden anzuschließen.

10. Nichterbringung der Leistung, Sperre des Übertragungsweges

WIENSTROM darf die Bereitstellung der Dienstleistungen aussetzen, wenn:

- a) WIENSTROM berechtigt wäre, den Vertrag zu beenden; das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung der Dienstleistungen nicht berührt;
- b) es für WIENSTROM, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes, erforderlich ist, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen; WIENSTROM hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben und den Kunden von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit rechtzeitig zu informieren;
- c) WIENSTROM verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende Anordnung, Auflage o. ä. einer Behörde oder eines Gerichts zu befolgen;
- d) der Verdacht besteht, dass von den an den Endpunkten der Übertragungswege angeschalteten Geräten des Kunden Störungen ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder in sonstiger Weise Netz und Dienste der WIENSTROM selbst oder andere Nutzer ihres Netzes oder ihrer Dienste beeinträchtigen, und der Kunde zuvor aufgefordert wurde, die störenden Geräte von den Endpunkten zu entfernen; oder
- e) der Kunde in Zahlungsverzug gerät und ihm unter Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen die Abschaltung angedroht wurde.
- f) In den Fällen d) und e) bleibt die Zahlungspflicht des Kunden gemäß Punkt 5. sowie die Kostenersatzpflicht für die Sperre und Wiedereinschaltung bestehen.

11. Pflichten des Kunden

- 11.1. Soweit dies im Einzelfall erforderlich werden sollte, gewährt der Kunde WIENSTROM an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der Telekommunikationsanlage. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der Kunde WIENSTROM in einer Weise den Zugang ermöglichen, die es WIENSTROM erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Sofern für WIENSTROM keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird WIENSTROM für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.
- 11.2. Der Kunde haftet für Kosten, Aufwendungen und Schäden, die WIENSTROM oder einem von WIENSTROM beauftragten Dritten im Zusammenhang mit Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Aussetzung der Dienstleistungen sowie mit Instandhaltung und Instandsetzung der Telekommunikationsanlage oder des WIENSTROM-Netzwerks entstehen, sofern diese verursacht wurden durch
 - a) schuldhaftes Pflichtverletzungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen; oder
 - b) ein vom Kunden zu vertretendes Versagen oder fehlerhaftes Funktionieren seiner eigenen Einrichtungen.
- 11.3. Der Kunde wird WIENSTROM bei einer etwaigen Installation und Konfiguration der Telekommunikationsanlage unterstützen und die Anschlussmitteilung nach Überreichung gegenzeichnen. Er wird ferner die für den Betrieb der Anlage erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten rechtzeitig und kostenfrei bereitstellen und während der Vertragsdauer in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sowie die für Installation, Instandhaltung und Betrieb der Anlage benötigte Elektrizität, einschließlich zugehöriger Erdung kostenfrei zur Verfügung stellen. Insbesondere wird der Kunde WIENSTROM über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen wie Wasser-, Strom-, Gas- oder andere Versorgungseinrichtungen unterrichten, die bei der Installation beschädigt werden könnten.
- 11.4. Der Kunde hat WIENSTROM vor der Durchführung von Bau- und sonstigen Arbeiten, welche die Telekommunikationsanlage in irgendeiner Weise gefährden könnten, zu verständigen. Sollte aus diesem Grunde die Verlegung der Telekommunikationsanlage nötig sein, wird WIENSTROM diese auf Kosten des Kunden durchführen. Für allfällige Beschädigungen der Telekommunikationsanlage aufgrund Unterlassung der Verständigung durch den Kunden, haftet der Kunde.
- 11.5. Der Kunde wird WIENSTROM auf gefährliche Gegenstände oder Substanzen hinweisen, welche die mit der Installation beauftragten Personen verletzen könnten. Er wird WIENSTROM hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die auf einer Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, WIENSTROM für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an der Telekommunikationsanlage spezielle Schutzkleidung oder sonstigen Sachmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit diese aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind.
- 11.5. Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu ändern, damit WIENSTROM die Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen entsprechen.
- 11.6. Der Kunde ist verpflichtet, nur allgemein zugelassene, besonders genehmigte oder genehmigungsfreie Einrichtungen zu verwenden. Er wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und WIENSTROM hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
- 11.7. Der Kunde hat WIENSTROM Störungen, Mängel oder Schäden an Übertragungswegen unverzüglich anzuzeigen, bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den von WIENSTROM zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.
- 11.8. Stellt sich bei der Störungsbehebung heraus, dass die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist oder sind Verzögerungen bei der Entstörung auf den Kunden zurückzuführen, so sind WIENSTROM die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 11.9. Der Kunde verpflichtet sich,
 - a) eigene Einrichtungen nur mit Zustimmung und nach Anweisung von WIENSTROM an die Telekommunikationsanlage von WIENSTROM anzuschließen;
 - b) an den Endpunkten der Übertragungswege, nur die für den jeweiligen Übertragungswegtyp in den Leistungsbeschreibungen spezifizierten Endgeräte anschalten und betreiben,
 - c) die in den Leistungsbeschreibungen angegebenen Schnittstellenbedingungen einzuhalten,
 - d) die Telekommunikationsanlage vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
 - e) den Besitz an der Telekommunikationsanlage weder ganz noch teilweise zu übertragen oder die Nutzung der Dienstleistungen ohne schriftliche Zustimmung von WIENSTROM Dritten zu überlassen;

- f) die Telekommunikationsanlage nicht unbefugt zu erweitern, zu ändern, umzustellen oder störend darauf einzuwirken;
 - g) keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahme an der Telekommunikationsanlage durch andere als die von WIENSTROM beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten;
 - h) keine Etiketten oder Aufschriften an der Telekommunikationsanlage zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern;
 - i) die Telekommunikationsanlage nur nach den Anweisungen von WIENSTROM zu verwahren und zu nutzen; und
 - j) nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, WIENSTROM den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, damit WIENSTROM die eigenen Einrichtungen abholen kann oder diese Einrichtungen unverzüglich an WIENSTROM herauszugeben.
- 11.10. Der Kunde hat WIENSTROM über diejenigen besonderen Sicherheitsbestimmungen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu unterrichten, die für die im Eigentum oder der Verfügungsgewalt des Kunden befindlichen und an die Telekommunikationsanlage anzuschließenden Einrichtungen gelten. Der Kunde wird WIENSTROM hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die infolge der Beachtung der vom Kunden angegebenen Bestimmungen oder Vorschriften entstehen.
- 11.11. Der Kunde wird Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, der Inkassoadresse, sowie Änderungen der Firmenbuchnummer und der Rechtsform WIENSTROM ohne unnötigen Aufschub mitteilen.

12. Haftung

- 12.1. Der überlassene Übertragungsweg ist vom Kunden ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Einrichtungen von WIENSTROM, sofern diese der Aufsicht des Kunden unterstehen. Der Kunde hat den Schaden zu ersetzen, den WIENSTROM durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen (siehe auch Punkt 11.4.). Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt beachtet haben.
- 12.2. WIENSTROM haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 12.3. Die Haftung von WIENSTROM ist für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000.-- beschränkt.
- 12.4. WIENSTROM haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Bedingungen verursacht hat.
- 12.5. WIENSTROM haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, höherer Gewalt (z.B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

13. Zusammenschaltung von Übertragungswegen

Eine vom Kunden beabsichtigte unmittelbare oder mittelbare Zusammenschaltung des überlassenen Übertragungsweges mit einem Anschluss eines anderen Anbieters oder anderen Übertragungswegen oder einer anderen Fernmeldeanlage bedarf für ihre Zulässigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von WIENSTROM.

14. Datenschutz

- 14.1. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes verpflichten sich die Vertragspartner, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den im Vertrag vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Soweit WIENSTROM gemäß dem TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird WIENSTROM dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 14.2. Weiters verpflichten sich die Vertragspartner, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber unbeschadet des Punktes 8. nicht an Dritte weiterzugeben.
- 14.3. Stammdaten (§ 97 TKG) werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit dem Kunden gelöscht, wenn sie nicht für Entgeltverrechnung, Bearbeitung von Beschwerden oder gesetzliche Verpflichtungen weiter benötigt werden.
- 14.4. WIENSTROM darf den Namen des Kunden nach entsprechender vorheriger Abstimmung als Referenz für Marketingzwecke angeben.

15. Streitbeilegung

Unbeschadet des Punktes 16.4. kann sich der Kunde gemäß § 122 TKG betreffend der Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, welche nicht befriedigend gelöst wurden oder über eine behauptete Verletzung des TKG an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wenden. Diese hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder ihre Ansicht zum Anlassfall mitzuteilen.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für die Aufträge und alle Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WIENSTROM. Die Schriftform wird durch die Verwendung von Telefax gewahrt.
- 16.2. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z. B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit. Höherer Gewalt gleichzusetzen ist der Fall, in dem ohne Verschulden von WIENSTROM ein oder mehrere Zusammenschaltungspartner ihre vertraglichen und/oder gesetzlichen Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen und WIENSTROM dadurch die übernommenen

vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger an als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

- 16.3. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Bedingungen, bleiben diese jedoch in ihren übrigen Teilen wirksam, es sei denn das Festhalten an den Bedingungen würde eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen.
- 16.4. Für die Beziehung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht des Sprengels Wien, Innere Stadt vereinbart.

Wien, am 15.12.2003

Anlage 1**Leistungsbeschreibung**

WIENSTROM bietet dem Kunden, nach Maßgabe der für die jeweilige Strecke verfügbaren Kapazität, Übertragungswege (Mietleitungen mit transparenter Übertragungskapazität) nach folgenden Normen und Schnittstellen an:

Frame Relay Dienst: DTE V.35/RS449/X.21 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Daten Typ Protokoll	V.35/Rs449/X.21 EIA 530A DCE (DB-25 female) Nx64 kbps (N<32) CBR/VBR ATM DXI und Frame Relay
Bit-Transparenter Dienst: E1 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Synchronisation Empfangspegel Gitter/Wander	G.703 Coax (75 Ohm:BNC), Twisted Pair (120 Ohm:DB-9 female) 2.048 Mbit/s G.704 Loop, Internal, External 0 – 6 dB (350m) G.823
LAN-Anbindung Ethernet Interface:	Protokoll Interface Typ	IEEE 802.3 AUI (DB-15) mit Adapter: 10 Base T, 100 Base T (RJ-45) 100 Base FX, 1000 Base FX
ATM-Dienst:		
ATM-E1 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode Standards	G.703 RJ-48c UTP 120 Ohm Impedanz 2.048 Mbit/s CRC-4 Multiframe HDB3 ATM Forum UNI 3.1, ITU-T G.703, G.704, G.804, I.432
ATM-E3 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode Standards	G.703 BNC 75 Ohm Impedanz 34.368 Mbit/s G.751 oder G.832 HDB3 ATM Forum UNI 3.1, ITU-T G.703, G.704, G.804, I.432, G.753,
G.832		
STM-1 Interface:	Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode Standards ANSI T1E1.2/93-020, ANSI T1S1/92-185	MultMode SC, ST MonoMode FC/PC, UTP RJ-45 155.52 Mbit/s STM-1/STS-3c Non-Return to Zero NRZ ATM Forum UNI 3.1, ITU-T I.432, G.957, STS-3c,
STM-4c Interface:	Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode Standards ANSI T1E1.2/93-020, ANSI T1S1/92-185	MultMode SC, ST MonoMode FC/PC, UTP RJ-45 622.08 Mbit/s STM-4c/STS-12c Non-Return to Zero NRZ ATM Forum UNI 3.1, ITU-T I.432, G.957, STS-12c,
SDH-Dienst		
E1 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Leitungscode	ITU-T G.703 Coax (75Ohm), Twisted Pair (120 Ohm) 2.048 Mbit/s HDB3
E3 Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Leitungscode	ITU-T G.703 Coax 75Ohm 34.368 Mbit/s HDB3
E4 (140M) Interface:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Leitungscode	ITU-T G.703 Coax 75Ohm 139.264 Mbit/s +/- 15ppm CMI
STM-1 Interface elektrisch:	Elektrische Schnittstelle Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Leitungscode	ITU-T G.703 Coax 75Ohm 155.52 Mbit/s +/- 20ppm CMI
STM-1 Interface optisch:	Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode	monomode FC/PC 155.52 Mbit/s STM-1 Non-Return to Zero NRZ
STM-4o Interface optisch:	Physikalische Schnittstelle Übertragungsrate Frame Format Leitungscode	monomode FC/PC 622.08 Mbit/s STM-4 Non-Return to Zero NRZ

Anlage 2**Preise, Entgelte** (Stand: 15.12.2003)

Herstellungsentgelt (in EUR): 872,07 ... für 1x2 Mbit/s je Endstelle
 1.453,46 ... für > 1x2 Mbit/s je Endstelle
 Ein Herstellentgelt nach tatsächlichem Aufwand wird vorbehalten

Monatliches Entgelt (in EUR) nach Bandbreite:

	Socket (je Endstelle)	je km (bis 300 km)	je km (ab 300 km)
2 Mbit/s	112,50	7,50	1,50
34 Mbit/s	562,50	56,25	
155 Mbit/s	1.125,00	112,50	

Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Entfernungen gelten je angefangenen Kilometer. Entgelte für Abweichungen von Standardleistungen (nach Umständen und tatsächlichen Gegebenheiten) auf Anfrage.

Kontakt

WIENSTROM GmbH, Geschäftsfeld TK
 Mag. Dipl.-Ing. Dieter Schoppitsch
 Mariannengasse 4-6, A-1095 Wien
 Tel.: +43 1 4004 82000
 Fax: +43 1 4004 80099